

Bundesland

Oberösterreich

Kurztitel

Oö. Mindestsicherungsgesetz

Kundmachungorgan

LGBl.Nr. 74/2011 aufgehoben durch LGBl.Nr. 107/2019

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 22

Inkrafttretensdatum

01.10.2011

Außerkrafttretensdatum

31.12.2019

Abkürzung

Oö. BMSG

Index

51 Sozialwesen

Text**§ 22****Einmalige Hilfen in besonderen sozialen Lagen**

- (1) Hilfe in besonderen sozialen Lagen kann Personen gewährt werden, die
1. auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder
 2. infolge außergewöhnlicher Ereignisse
- einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind und der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.
- (2) Die Hilfe in besonderen sozialen Lagen kann unabhängig von der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung gewährt werden.
- (3) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann in Form von Geld- oder Sachleistungen erbracht werden. Geld- oder Sachleistungen können von Bedingungen abhängig gemacht oder unter Auflagen gewährt werden, welche die oder der Hilfesuchende zu erfüllen hat.
- (4) Insbesondere im Zusammenhang mit der Schaffung oder Erhaltung des notwendigen Wohnraums können Geldleistungen sowohl an Dritte ausbezahlt als auch Kostenübernahmeerklärungen abgegeben werden.

(5) Die Leistungen dürfen nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass sich die hilfesuchende Person gegenüber dem Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Rückerstattung der Leistungen für den Fall verpflichtet, dass sie diese durch bewusst unwahre Angaben oder durch bewusstes Verschweigen maßgebender Tatsachen erwirkt hat.

Im RIS seit

08.09.2011

Zuletzt aktualisiert am

18.12.2019

Gesetzesnummer

20000652

Dokumentnummer

LOO40011461